

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-177/2019
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	10.12.2019	öffentlich

Ordnungsbehördliche Verordnung gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BBLöG) zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2020
hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2020“:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahre 2020

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 GVBl.I/06, [Nr. 15], S. 158, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017, GVBl.I/17, [Nr. 8], in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 16.Mai 2018 zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 GVBl.I/18, [Nr. 22], erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2019 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Verkaufszeiten an Sonn – und Feiertagen

Verkaufsstellen dürfen gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs. 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

03.05.2020	Eisenbahnfest
07.06.2020	Internationaler Kindertag
09.08.2020	Literatur-Festival
13.09.2020	10. Geburtstag Designer Outlet Berlin - Party
04.10.2020	Oktoberfest
13.12.2020	Weihnachtsmarkt

§ 2 **Tarifrecht/Arbeitsschutz**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer auf Grund dieser Verordnung sind § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tage der Bekanntgabe in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2020.

Wustermark, den

Schreiber
Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde

Sachverhalt/ Begründung:

Gem. § 5 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz darf eine Gemeinde an höchstens 5 Sonn- oder Feiertagen pro Jahr in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr durch ordnungsbehördliche Verordnung im gesamten Gemeindegebiet bzw. in Teilen des Gemeindegebietes sonn- oder feiertägliche Öffnungen von Verkaufsstellen ausnahmsweise gestatten.

Für diese Gestattung müssen vier Voraussetzungen erfüllt sein:

1. aus Anlass von besonderen Ereignissen
2. an höchstens 5 Sonn – oder Feiertagen im Kalenderjahr
3. in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr
4. per ordnungsbehördlicher Verordnung.

In der ordnungsbehördlichen VO sind die Voraussetzungen zu begründen:

1. Stellenwert für die Gemeinde
2. erwartete Besucherzahlen
3. Ort und Wirkungskreis
4. Bestimmung des örtlichen Geltungsbereiches

§ 5 Abs. 2 BbgLÖG lässt eine Kumulation dahingehend zu, dass aus Anlass eines regionalen Ereignisses ein weiterer Sonn- oder Feiertag festgesetzt werden kann.

Als Anlage überreiche ich die Präsentation des Designer Outlet Berlin mit den Terminen für die geplanten Ladenöffnungen an Sonntagen im Jahr 2020.

Die Gemeindevertretung möge prüfen, abwägen und entscheiden über

1. die Anzahl der Termine zur Offenhaltung von Verkaufsstellen gem. § 5 BbgLÖG,
2. Ort und Wirkungskreise
3. Stellenwert für die Gemeinde.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt.

Anlagenverzeichnis:

- Konzept verkaufsoffene Sonntage 2020

Az.:
15.11.2019